

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FAHRSCHULE ASPANG**1. Allgemeines**

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) der Fahrschule Aspang, Inh. Susanne Freiler-Haltau, Ufergasse 3, 2870 Aspang (im folgenden „FSA“ genannt) haben ihre Gültigkeit für alle Anmeldungen/Buchungen, die seitens der Kundinnen und Kunden oder deren gesetzlicher Vertreter (im Folgenden für jedwedes Geschlecht gleich geltend als „Kunden“ bezeichnet) entweder schriftlich, mündlich, telefonisch oder per E-Mail vorgenommen werden. Durch eine Buchung oben genannter Art werden die AGB seitens der Kunden anerkannt.
- 1.2 Die FSA behält sich Änderungen der AGB vor.
- 1.3 Von den AGB abweichende bzw. ergänzende Vereinbarungen mit den Kunden bedürfen der Schriftform um rechtlich wirksam zu werden.
- 1.4 Die Annahme von Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kunden durch die FSA bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die FSA. Ein gesonderter Widerruf dieser AGB seitens der FSA ist nicht erforderlich.
- 1.5 Handelt es sich bei dem Kunden um eine/n Verbraucher/in im Sinne des § 1 KSchG, so sind ihm diese Geschäftsbedingungen vor Abschluss des Vertrags zur Kenntnis zu bringen und ist dies von ihm mittels Unterschrift bei der Anmeldung zu bestätigen.
- 1.6 Diese Geschäftsbedingungen werden einschließlich der von der Fahrschule angebotenen Ausbildungs- und Leistungspakete in den für die Anmeldung zur Ausbildung bestimmten Räumen der Fahrschule ersichtlich gemacht. Der Aushang des jeweils geltenden Fahrschularifs erfolgt nach den Bestimmungen des § 112 Abs. 2 KFG mit dem in § 63c KDV vorgeschriebenen Inhalt (Paketpreise und die darin enthaltenen Leistungen).

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Durch die formlose Bestätigung einer Buchung (eine Buchung kann schriftlich, mündlich, telefonisch, per Fax oder E-Mail durch einen Kunden oder dessen gesetzlichem Vertreter erfolgen) seitens der FSA kommt ein verbindlicher Vertragsabschluss zu Stande.
- 2.2 Erfolgt eine Buchung durch einen Vertreter der angemeldeten Personen (z. B. Firma), so gilt diese Buchung für alle in der Anmeldung angeführten Teilnehmer. Für die Vertragspflichten der angemeldeten Teilnehmer steht der Anmelder ein, sofern diese Person eine dahingehende Verpflichtung ausdrücklich übernommen hat.

3. Umfang der Leistungen, Vertragsabwicklung

- 3.1 Der Umfang der Leistungen der FSA ergibt sich aus der Beschreibung der Leistung im entsprechenden Ausbildungsvertrag bzw. aus den im Tarifaushang ersichtlichen Leistungen. Änderungen oder Sondervereinbarungen zwischen dem Kunden und der FSA bedürfen der schriftlichen Bestätigung der FSA.
- 3.2 Der Kunde hat die Verpflichtung, der FSA fristgerecht alle Unterlagen, die zur Abwicklung der Ausbildung von Nöten sind, zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren sind alle Informationen, die für die Aus- und Weiterbildung relevant sind (z. B. Wohnortwechsel, Konkurs- oder Ausgleichsverfahren, Unfall, Schwangerschaft, etc.) umgehend der FSA bekanntzugeben.
- 3.3 Bei einer Schwangerschaft ist es erforderlich, ein ärztliches Attest vorzulegen, dass die Teilnahme am praktischen Unterricht medizinisch unbedenklich ist.
- 3.4 Eine Unterrichtseinheit (Theorie und Praxis) beträgt 50 Minuten.
- 3.5 Der Umfang der Ausbildung beinhaltet die theoretische und praktische Unterweisung des Kunden entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen wie insbesondere KFG 1967, FSG 1997, KDV 1967 und die entsprechenden für die jeweilige Führerscheinklasse oder Zusatzcodes geltenden Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung oder die Grund- und Weiterbildung nach GWB (C95 bzw. D95). sowie die Vorstellung zur und Betreuung bei der ersten Prüfung, soweit eine Prüfung Bestandteil der gebuchten Ausbildung ist.
- 3.6 Die Vorbereitung auf eine allfällige Wiederholungsprüfung und die Begleitung bei dieser erfordert eine gesonderte Beauftragung der FSA durch den Kunden.
- 3.7 Dem Kunden steht die Möglichkeit offen, in der FSA unentgeltlich an den fahrschuleigenen PCs für die theoretische Prüfung zu lernen. Die Öffnungszeiten sind am Aushang im Fahrschulgebäude sowie auf der Website www.fahrschule-aspang.at ersichtlich bzw. können nach Absprache mit dem Kunden auch an den Wochenenden flexible Lernzeiten gestaltet werden. Ausgenommen sind Zeiten während Theorieprüfungen und theoretischen Prüfungen der Klasse AM.
- 3.8 Die FSA behält sich Änderungen der Büro-Öffnungszeiten vor.
- 3.9 Gegenüber der FSA können auf Grund des nicht Bestehens einer Prüfung keine Ansprüche geltend gemacht werden.

- 3.10 Die FSA behält sich vor, Termine, Kursort oder Beginnzeiten zwingenden Gründen zufolge zu ändern (z. B. auf Grund einer Erkrankung eines Instructors, einer zu geringen Teilnehmerzahl, etc.). Bei einer ersatzlosen Absage seitens der FSA treten die in Punkt 12 und 13 angeführten Bestimmungen über die Refundierung bereits geleisteter Zahlungen in Kraft. Soweit entfallene Unterrichtseinheiten nachgeholt werden bzw. ein Ersatztermin von der FSA angeboten wird, steht dem Kunden die Wahrnehmung dieses Termins frei. Über die Nutzung des Ersatztermins hinaus steht dem Kunden jedoch kein weiterer Anspruch auf Ersatz in irgendeiner Form zu, soweit der Entfall eines Termins nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich seitens der FSA verschuldet wurde.
 - 3.11 Sollte ein Kunde weniger als die gesetzlich vorgeschriebene Kurszeit anwesend sein, (Kontrolle durch Anwesenheitslisten) behält sich die FSA vor, diesen Kunden nicht zur etwaigen, im Ausbildungsauftrag enthaltenen, Prüfung antreten zu lassen bzw. Urkunden oder Zertifikate über die Absolvierung einer Ausbildung zu verweigern. Versäumte Inhalte können im Rahmen eines anderen Kurses nachgeholt werden. Soweit das Versäumen von verpflichtend zu besuchenden Kursstunden im Verschulden des Kunden liegt (gleich aus welchen Gründen) und nicht im Wirkungsbereich oder aus Verschulden der FSA, so behält sich die FSA das Recht vor, sich das Nachholen der versäumten Inhalte entsprechend der jeweils gültigen Tarife abgelten zu lassen.
 - 3.12 Generell soll die Anwesenheit des Kunden 100% der Kursstunden betragen.
 - 3.13 Bei Kursen mit begrenzter Teilnehmerzahl werden die Buchungen entsprechend der Reihenfolge ihres Einlangens in der FSA berücksichtigt.
 - 3.14 Der Theorieunterricht erfolgt in Form von geschlossenen Gruppenkursen, soweit sich aus der Beschreibung des jeweiligen Ausbildungs- und Leistungspaketes nichts anderes ergibt.
 - 3.15 Vereinbarte Fahrstunden können von der Fahrschule bei technischen Mängeln des Fahrzeugs verschoben werden. Werden entfallene Termine oder Teilleistungen nachgeholt bzw. zu einem späteren Termin angeboten, stehen dem Kunden für den Fall, dass ein allfälliger Schaden durch die Fahrschule nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde, keine über die Nachholung der Teilleistung hinausgehenden Ersatzansprüche zu.
4. Vertragsdauer
 - 4.1 Der Vertrag beginnt mit der ersten seitens des Kunden in Anspruch genommenen Leistung der FSA nach bestätigter Buchung.
 - 4.2 Der Vertrag endet mit der Absolvierung etwaiger vorgeschriebener Prüfungen bzw. mit der Ausstellung einer Urkunde/eines Zertifikats/einer Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung. Ist jedoch vereinbart, dass die zweite Ausbildungsphase Gegenstand der Ausbildung sein soll, endet der Vertrag erst mit erfolgreicher Absolvierung der zweiten Ausbildungsphase.
 - 4.3 Bei Ausbildungen für die Klasse BE Code96 bzw. Code 111 endet der Vertrag mit der Absolvierung der gesamten vorgeschriebenen Ausbildung, bei der Klasse AM nach bestandener PC-Prüfung und Absolvierung der Ausfahrt.
 - 4.4 Bei der Weiterbildung gem. Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer endet der Vertrag nach Abschluss der Absolvierung der jeweils gebuchten Anzahl der Module.
 - 4.5 Werden bei der Weiterbildung gem. Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer mehrere Module gebucht, so endet der Vertrag mit Absolvierung des letzten gebuchten Moduls. Versäumte Module bedürfen einer gesonderten Buchung. Die zum Zeitpunkt der ersten Buchung geltenden Tarife für die Ausbildung verlieren hierbei ihre Gültigkeit. Es gelten die Tarifbestimmungen zum Zeitpunkt der neuerlichen Buchung.
 5. Vorzeitige Vertragsauflösung
 - 5.1 Sollte die für den Kunden zuständige Behörde (zu jedem Zeitpunkt, auch während der bereits laufenden Ausbildung) die Voraussetzungen für die Absolvierung der Ausbildung als nicht gegeben erachten, so endet der Vertrag mit der Bekanntgabe dieser Bescheide. Die bis zur nachweislichen Bekanntgabe seitens der FSA erbrachten Leistungen werden nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen verrechnet.
 - 5.2 Sollte der Kunde allfällige Zahlungen trotz schriftlicher Abmahnung und Setzen einer Nachfrist von 14 Tagen nicht leisten, endet der Vertrag. Hierbei werden Bearbeitungs- und Mahngebühren verrechnet. Die Kosten einer etwaigen Mahnklage sind vom Kunden zu tragen.
 - 5.3 Sollten berechnete Bedenken hinsichtlich der Liquidität des Kunden bestehen und der Kunde die auf Grund dieser Bedenken seitens der FSA vorgeschriebenen Vorauszahlungen nicht leisten, endet der Vertrag unverzüglich. Im Falle der Eröffnung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens oder im Falle der Abweisung des Antrages auf Eröffnung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens wegen der Ermangelung kostendeckenden Vermögens, endet der Vertrag unverzüglich.

- 5.4 Sollte ein Kunde die Sorgfaltspflicht bezüglich aller fahrschuleigenen oder von der FSA vermittelten Kfz, Einrichtungsgegenstände, Gebäude, PCs verletzen und fahrlässig Schäden an irgendeinem vorgenannten Gegenstand verursachen, behält sich die FSA das Recht vor, den laufenden Vertrag mit diesem Kunden unverzüglich aufzulösen. Alle konsumierten Leistungen, Bearbeitungsgebühren (z. B. Aktfreigabe, Aufwand für Behördenkontakte, etc.) sowie alle der FSA durch den verursachten Schaden entstehenden Kosten, die über die etwaige Deckung durch Versicherungen hinausgehen, sind vom Schadensverursacher zu bezahlen.
- 5.5 Für die Weiterbildung gemäß Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer gilt, dass der Vertrag bei Nichterscheinen zum gebuchten Modul vorzeitig endet.
6. Teilnahmebedingungen
- 6.1 Mit der Anmeldung bestätigt der Kunde, dass er die Voraussetzungen für eine positive Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung für den Erwerb der angestrebten Lenkberechtigung und für das erfolgreiche Durchlaufen der allenfalls erforderlichen zweiten Ausbildungsphase erbringen muss, um eine gesetzeskonforme Ausbildung zu absolvieren.
- 6.2 Verfügt der Kunde zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht über eine verbindliche behördliche Entscheidung bzw. über das Ergebnis der kraftfahrrechtlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung betreffend die Voraussetzungen zur Erlangung der angestrebten Lenkberechtigung, so treffen ihn die in Punkt 12 und festgelegten Zahlungsverpflichtungen der sich daraus ergebenden vorzeitigen Endigung des Vertrags, wenn er die oben genannten persönlichen Voraussetzungen nicht erbringt. Dasselbe gilt, wenn der Kunde die körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie die gesundheitliche Eignung für das erfolgreiche Durchlaufen der allenfalls erforderlichen zweiten Ausbildungsphase nicht erbringt.
- 6.3 Während der Dauer der Ausbildung in der FSA ist den Anweisungen der Instruktoren/des Lehrpersonals im Interesse der Sicherheit des Kunden, des Personals der FSA oder anderer Kurs- oder Verkehrsteilnehmer Folge zu leisten. Bei groben Verstößen gegen die Anweisungen der Instruktoren/des Lehrpersonals kann der Kunde im Interesse der anderen Kursteilnehmer vom Theorieunterricht ausgeschlossen werden, der Praxisunterricht kann abgebrochen werden. Die laufende Unterrichtseinheit gilt dabei als konsumiert und muss nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen bezahlt werden. Bereits bezahlte Theoriekurse werden seitens der FSA nicht refundiert, die versäumten Unterrichtseinheiten können zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.
- 6.4 Im Falle einer Schwangerschaft ist die Teilnahme am Praxisunterricht nur nach Vorlage eines ärztlichen Attests über die medizinische Unbedenklichkeit der Teilnahme möglich.
- 6.5 Teilnehmer, die unter begründetem Verdacht stehen, zum Zeitpunkt einer Unterrichtseinheit unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, die die Reaktionsfähigkeit und die Verkehrssicherheit negativ beeinflussen zu stehen, können von theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten ausgeschlossen werden. Die bereits laufende Unterrichtseinheit gilt hierbei als konsumiert und muss entsprechend den jeweils geltenden Tarifbestimmungen bezahlt werden. Bereits bezahlte Theoriekurse werden seitens der FSA nicht refundiert, die versäumten Unterrichtseinheiten können zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.
- 6.6 Bei Überprüfungsfahrten mit privaten Kfz des Kunden ist seitens des Kunden dafür Sorge zu tragen, dass das Kfz verkehrs- und betriebssicher ist. Sollte der begründete Verdacht bestehen, dass die Betriebs- und Verkehrssicherheit nicht gegeben ist, steht dem Instruktor das Recht zu, die Überprüfungsfahrt in diesem Kfz zu verweigern. Diese Unterrichtseinheit ist dann nach Verfügbarkeit entweder in einem anderen privaten Kfz zu absolvieren, und nach den jeweils geltenden Tarifen entsprechend zu bezahlen, ansonsten ist die Unterrichtseinheit entsprechend den jeweils geltenden Tarifen für Überprüfungsfahrten im kundeneigenen Kfz zu bezahlen, gilt aber nicht als konsumiert. Diese Unterrichtseinheit muss zu einem späteren Zeitpunkt (nach der nachweislichen Herstellung der Betriebs- und Verkehrssicherheit) nachgeholt und bezahlt werden.
7. Theoretischer Unterricht
- 7.1 Der vollständige Besuch eines den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden theoretischen Unterrichtes ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Ausstellung der im § 10 Führerscheingesetz 1997 angeführten Bestätigung. Daher obliegt dem Kunden die vollständige Absolvierung des den theoretischen Teil der Ausbildung insgesamt abdeckenden Gruppenkurses.
- 7.2 Für den Fall, dass der Kunde verpflichtend zu besuchende Teile des Unterrichts, aus welchen Gründen auch immer versäumt, hat er diese innerhalb eines anderen geschlossenen Gruppenkurses, nötigenfalls auch an einem anderen Ort, nachzuholen. Die Fahrschule ist berechtigt, vom Kunden Entgelt nach dem Fahrschultarif zu verlangen, wenn der Grund des Versäumens nicht in ihrer Sphäre lag.

8. Praktischer Unterricht (Fahrausbildung)

- 8.1 Voraussetzung - außer bei der Klasse AM vor dem 20. Geburtstag, Code 96 oder Code 111 - für den Beginn der praktischen Fahrausbildung im Rahmen einer Führerscheinausbildung ist die durch einen nach § 34 FSG bestellten Arzt festgestellte körperliche und geistige Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der angestrebten Führerscheinklasse. Die Einhaltung allenfalls von der Behörde erteilter Bedingungen oder Auflagen obliegt dem Kunden. Alle sich aus der Nichteinhaltung von der Behörde erteilter oder gesetzlich bestehender Bedingungen oder Auflagen durch den Kunden ergebenden Rechtsfolgen sind vom Kunden zu tragen.
- 8.2 Die Benutzung der Schulfahrzeuge und Schulungseinrichtungen ist dem Kunden nur im Beisein eines Beauftragten der Fahrschule gestattet. Den Anordnungen dieses Beauftragten ist Folge zu leisten.
- 8.3 Die Dauer einer Unterrichtseinheit (Fahrlektion) beträgt 50 Minuten. Der Preis der Fahrlektion richtet sich nach den am Tage der Konsumation der Fahrlektion(en) jeweils geltenden Tarifbestimmungen.
- 8.4 Bei der Fahrausbildung ist den Anordnungen des Fahrlehrers unbedingt Folge zu leisten. Ein Schadenersatzanspruch der Fahrschule bei Zuwiderhandeln durch den Kunden ergibt sich nach den Bestimmungen des Schadenersatzrechts.
- 8.5 Die Fahrlektion beginnt am Standort oder am Übungsplatz der Fahrschule und endet dort.
- 8.6 Wird eine Fahrlektion über Wunsch des Kunden an einem anderen Ort begonnen und/oder beendet, ist die Wegzeit des Fahrlehrers zwischen diesen Orten und dem Standort der Fahrschule einzurechnen. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über die Ausbildung nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass in diesen Fällen die Netto-Ausbildungszeit insgesamt die jeweils für die angestrebte Ausbildung festgelegte Mindestausbildungszeit nicht unterschreiten darf.
- 8.7 Das Mitfahren Dritter im Schulfahrzeug während der Fahrlektionen ist generell nicht gestattet und bedarf einer gesonderten Zustimmung der Fahrschulleitung.
- 8.8 Gleiches gilt für die Mitnahme von Tieren. Die Fahrschule ist berechtigt, die Zustimmung zu verweigern, wenn dadurch das Ziel der Fahrausbildung oder allgemein die physische oder psychische Leistungsfähigkeit oder die Aufnahmefähigkeit des Kunden beeinträchtigt würde.
- 8.9 Absagen von Fahrlektionen oder Wiederholungskursen durch den Kunden sind bis zu 3 Werktagen (Montag bis Freitag) vor dem Termin der Fahrlektion persönlich, schriftlich (einlangend) oder per E-Mail an die Fahrschule, Letzteres mit Lesebestätigung durch die Fahrschule ohne weitere Kosten möglich. Bei verspäteten Absagen treten die in Punkt 12.18 angeführten Kostenfolgen ein.

9. Zweite Ausbildungsphase/Ergänzungsausbildung

- 9.1 Für die zweite Ausbildungsphase oder eine Ergänzungsausbildung sind die Bestimmungen über Voraussetzungen zur Teilnahme am Unterricht sowie den theoretischen und praktischen Unterricht (Punkte 6 bis 8) sinngemäß anzuwenden.
- 9.2 Absolviert der Kunde die zweite Ausbildungsphase oder eine Ergänzungsausbildung, wird davon ausgegangen, dass er die für die bereits erteilte Lenkberechtigung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Bei begründeten Zweifeln darüber kann der Abschluss und/oder Erfüllung des Ausbildungsvertrags von einer mit einem Fahrlehrer zu absolvierende Probefahrt abhängig gemacht werden.
- 9.3 Fehlen die Voraussetzungen für die zweite Ausbildungsphase, so sind diese vom Kunden nachzuholen.
- 9.4 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die kraftfahrrechtlich vorgeschriebenen Fristen innerhalb der die zweite Ausbildungsphase stattfindenden, eingehalten werden. Zu diesem Zweck hat der Kunde rechtzeitig vor Ablauf der Fristen konkrete Termine für die Durchführung der kraftfahrrechtlich vorgeschriebenen Ausbildungsmodule (Perfektionsfahrt, Fahrsicherheitstraining etc.) zu vereinbaren.
- 9.5 Die Fahrschule trifft keine wie immer geartete Nachforschungspflicht oder Haftung für die Einhaltung der Fristen der vorgeschriebenen Module der zweiten Ausbildungsphase durch den Kunden.
- 9.6 Die Fahrschule verpflichtet sich, nach Absolvierung der kraftfahrrechtlich vorgeschriebenen Stufen der zweiten Ausbildungsphase durch den Kunden und der Zahlung der Leistung, diese Absolvierung im Zentralen Führerscheinregister einzutragen.

10. Fahrprüfung

- 10.1 Nach Absolvierung des praktischen und theoretischen Unterrichts im Umfang des gebuchten Ausbildungspakets hat die Fahrschule im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde in angemessenem Zeitraum dem Kunden einen Prüfungstermin anzubieten.
- 10.2 Die Anmeldung zur behördlichen Fahrprüfung erfolgt durch die Fahrschule, wenn durch geeignete Feststellung das Erreichen des Ausbildungszieles in der Theorie und Praxis voraussichtlich gewährleistet erscheint.
- 10.3 Die Einteilung der Plätze bei Prüfungsterminen erfolgt durch die Fahrschule. Diese kann sich durch eine simulierte Fahrprüfung (Vorprüfung) in Theorie und / oder Praxis vor der Vergabe des Platzes vom Vorhandensein der erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse überzeugen.
- 10.4 Wird festgestellt, dass der Kunde die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten noch nicht erlangt hat, ist die Ausbildung zur Erlangung des Ausbildungszieles fortzusetzen.
- 10.5 Hält der Kunde nach Mitteilung des Prüfungstermins an ihn nicht sämtliche Terminvereinbarungen einschließlich allfälliger Vorprüfungstermine ein, so kann die Fahrschule die dem Kunden gemachte Prüfungsterminzusage zurücknehmen.
- 10.6 Absagen von behördlichen Prüfungsterminen sind bis zu 3 Werktagen vor dem Termin schriftlich (einlangend), persönlich oder per E-Mail (mit Lesebestätigung) an die Fahrschule ohne weitere Kosten möglich. Später erfolgende Absagen oder das Nichterscheinen zum Prüfungstermin, aus welchen in seiner Interessenssphäre auch immer liegenden Gründen (z.B. Erkrankung, Unfall) des Kunden, berechtigen die Fahrschule zur Verrechnung des laut zum Zeitpunkt gültigen Tarifs vorgesehenen Leistungsentgelts.
- 10.7 Zur behördlichen Fahrprüfung hat der Kunde einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis mitzubringen.
- 10.8 Bei einem Prüfungsantritt im Privatfahrzeug im Rahmen von Ausbildungs- oder Übungsfahrten ist der Bescheid über die Durchführung von Ausbildungs- oder Übungsfahrten mitzuführen und auf Wunsch des Prüforgans vorzuweisen.
- 10.9 Ein abgelaufener Bescheid ist kein Grund, den Prüfungsantritt im Privatfahrzeug zu verweigern, da es sich um eine Prüfungsfahrt und keine Ausbildungs- oder Übungsfahrt handelt. Es kann lediglich überprüft werden, ob die Begleitperson, die bei der Fahrprüfung anwesend ist, auch im Bescheid als Begleitperson angeführt ist.
- 10.10 Vertragsgegenstand ist die Vorbereitung zur Fahrprüfung, nicht die erfolgreiche Ablegung der Fahrprüfung selbst. Auf den bloßen Umstand des Nichtbestehens der Fahrprüfung können daher keine Ansprüche begründet werden. In diesem Fall kann entweder die Ausbildung entsprechend den bei der Prüfung festgestellten Defiziten in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Punkte 4 bis 6 zu wiederholen oder das Vertragsverhältnis beendet werden.

11. Fremdleistungen

- 11.1 Die FSA behält sich das Recht vor, Leistungen entweder selbst zu erbringen oder durch von der FSA beauftragte sachkundige Dritte erbringen zu lassen.
- 11.2 Die Erbringung von Leistungen durch beauftragte Dritte hat für den Kunden der FSA keine Auswirkungen, da die finanzielle Abwicklung der gesamten Buchung zwischen der FSA und dem Dritten abgewickelt wird. Ausgenommen davon sind etwaige Leistungen von Inkassobüros oder Rechtsbeiständen.

12. Zahlungsbedingungen; Verrechnung; Zahlungsverzug; Rückzahlungen

- 12.1 Die Höhe der Ausbildungskosten richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Tarifen lt. Aushang. Die Preise beinhalten, wenn nicht anders angegeben, die gesetzliche Umsatzsteuer von 20%.
- 12.2 Die ausgehenden Tarife enthalten lediglich die Zahlungen, die an die FSA zu entrichten sind. Kosten für behördliche Gebühren, ärztliche Untersuchungen oder Fachgutachten sind nicht in diesen Preisen enthalten. Diese Zahlungen sind gesondert an die jeweiligen Stellen zu entrichten. Unterrichtsunterlagen (Bücher, Zugangsdaten) sind, soweit nicht anders angegeben, nicht in diesen Preisen enthalten und müssen gesondert an die FSA bezahlt werden.
- 12.3 Es ist eine Anzahlung nach Buchung und vor Beginn der Ausbildung zu leisten.
- 12.4 Ist diese Anzahlung durch Teilleistungen der Fahrschule aufgebraucht, hat der Kunde der Aufforderung der Fahrschule, weitere Anzahlungen in der Höhe der voraussichtlich auflaufenden Ausbildungskosten bzw. der Kosten der zweiten Ausbildungsphase zu bezahlen.
- 12.5 Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig. Im Einzelfall können besondere Zahlungsbedingungen vereinbart werden.

- 12.6 Beim Antritt zur Theorieprüfung wird eine Zahlung aller Leistungen bis inkl. des jeweiligen Prüfungsantritts fällig.
- 12.7 Spätestens beim Abschluss der Ausbildung ist der jeweils offene Betrag zu entrichten. Die Fahrschule behält sich das Recht vor, Ausbildungsbestätigungen bzw. vorläufige Führerscheine einzubehalten, solange ein Saldo zugunsten der Fahrschule vorliegt. Ein Saldo zugunsten des Kunden wird von der Fahrschule nach bestandener Prüfung zurückerstattet.
- 12.8 Bei unentschuldigtem Fernbleiben einer praktischen Unterrichtseinheit ist eine Zahlung in der Höhe von rd. 85% des lt. Aushang jeweils gültigen Tarifs für diese Unterrichtseinheit zu leisten. Als unentschuldig gilt, soweit das Fernbleiben einer vereinbarten Unterrichtseinheit im Verschulden des Kunden liegt, das Verabsäumen einer Absage durch den Kunden bis spätestens 3 Arbeitstage vor der vereinbarten Unterrichtseinheit.
- 12.9 Bei Zahlungsverzug hat der Kunde ab Fälligkeit lt. Rechnungsdatum Verzugszinsen zu zahlen. Die Höhe der Verzugszinsen beträgt 5% über dem zum Rechnungszeitpunkt gültigen gesetzlichen Basiszinssatzes pro Jahr, zuzüglich allfälliger Umsatzsteuer. Darüber hinaus sind die der FSA entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Mahnspesen ergeben sich aus den Kosten für 2 Mahnschreiben in marktüblicher Höhe. Inkassospesen oder Kosten für Rechtsbeistände oder Mahnklagen ergeben sich aus den jeweils gültigen Tarifen des jeweiligen Inkassobüros oder Rechtsbeistandes. Eventuell ausstehende Leistungen der FSA können seitens der FSA bis zur vollständigen Abgeltung der offenen Beträge ausgesetzt werden. Die FSA behält sich das Recht vor, Kunden im Falle des Zahlungsverzugs, alle im Rahmen der mit diesem Kunden abgeschlossenen Verträge bereits erbrachten Leistungen sofort fällig zu stellen und weitere Leistungen bis zum Erbringen der offenen Zahlungen auszusetzen.
- 12.10 Bei vereinbarter Ratenzahlung behält sich die FSA das Recht vor, im Falle des Zahlungsverzugs die sofortige Bezahlung des gesamten offenen Restbetrags zu fordern.
- 12.11 Bei vorzeitiger Vertragsauflösung gem. Punkt 5 sind alle bis zur nachweislichen Bekanntgabe konsumierten Leistungen lt. den jeweils gültigen Tarifen zu bezahlen.
- 12.12 Der Kunde ist nicht berechtigt, eigene Forderungen mit den Forderungen der FSA gegenzurechnen, es sei denn, die Forderung des Kunden wurde seitens der FSA schriftlich anerkannt oder gerichtlich als gerechtfertigt anerkannt.
- 12.13 Bei Barzahlung des Kunden ist dieser verpflichtet, die Zahlungsbestätigung über den geleisteten Betrag zu fordern und diese für den Zeitraum von 3 Monaten nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung zu verwahren. Bei Verlangen muss diese Zahlungsbestätigung vorgewiesen können, da die FSA im Streitfall nur belegbare Zahlungseingänge berücksichtigen kann.
- 12.14 Die jeweils gültigen Tarife für die Ausbildungsaufträge ist öffentlich in der FSA einsehbar und tagesaktuell ausgehängt.
- 12.15 Generell sind Rückzahlungen bereits geleisteter Zahlungen nicht möglich. Sollte jedoch eine Ausbildung seitens der FSA ersatzlos gestrichen werden (siehe Punkt 3.10), so wird dem Kunden die über die bereits konsumierten Unterrichtseinheiten bezahlte Summe refundiert.
- 12.16 Im Fall des Vertragsendes gemäß Punkt 5 wird die gesamte Anmelde- und Bearbeitungsgebühr, alle administrativen Tätigkeiten der Fahrschule sowie alle konsumierten Leistungen einschließlich einer eventuell abgeschlossenen Versicherung verrechnet.
- 12.17 Im Fall des Vertragsendes gemäß Punkt 6 (Nichterfüllung der persönlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Fahrprüfung) hat der Kunde die bis zu seiner Mitteilung an die FSA die von ihm bis dahin in Anspruch zu nehmenden bzw. genommenen Leistungen einschließlich Anmelde- und Bearbeitungsgebühr zu bezahlen.
- 12.18 Soweit in diesen Geschäftsbedingungen für den konkreten Fall nichts anderes bestimmt ist, ist die Fahrschule berechtigt, bei nicht erfolgter Inanspruchnahme vereinbarter Leistungen/Teilleistungen, welche durch den Kunden aus welchen, in seiner Interessenssphäre liegenden Gründen auch immer (z.B. Krankheit, Unfall) versäumt wurden, den im Tarif jeweils für diese Leistung/Teilleistung vorgesehenen Preis zu verrechnen.
13. Rücktritt von Verträgen, Stornobedingungen
- 13.1 Im Falle einer telefonisch, mündlich, per Fax oder E-Mail eingelangten Anmeldung ist ein Rücktritt vor der Übergabe notwendiger Dokumente und Aufnahme der Kundendaten in die Datenbank der FSA unentgeltlich möglich.
- 13.2 Sollte die Anmeldung inklusive Übergabe notwendiger Dokumente und die Aufnahme der Kundendaten in die Datenbank der FSA erfolgt sein, und danach die Stornierung erfolgen, so wird seitens der FSA eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von Euro 50,- verrechnet.
- 13.3 Bei einem Rücktritt von der gebuchten Ausbildung oder einem Wechsel der Fahrschule werden Euro 20,- als Aufwandsentschädigung für die Aktfreigabe verrechnet. Alle bis zum Zeitpunkt des Rücktritts oder Fahrschulwechsels konsumierten Leistungen der FSA sind entsprechend den jeweils gültigen Tarifen zu bezahlen, ein Saldo zugunsten des Kunden wird von der FSA refundiert.

- 13.4 Bei der Stornierung eines gebuchten Moduls zur Weiterbildung gem. Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer wird dem Kunden die Möglichkeit gegeben, das stornierte Modul zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Die Stornierung bedeutet in diesem Fall eine Vertragsauflösung für das stornierte Modul. Es gelten beim Nachholen dieses Moduls die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültigen Tarife laut Aushang.
14. Haftung
- 14.1 Die FSA verpflichtet sich zur Ausbildung des Kunden entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Grundlagen (KFG, FSG, GWB). Die FSA übernimmt keine Haftung für etwaiges Ausbleiben eines Prüfungserfolgs. Des Weiteren übernimmt die FSA keine wie auch immer geartete Haftung für jedwedes fehlerhafte Verhalten des Kunden nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung.
- 14.2 Im Rahmen der praktischen Ausbildung des Kunden ist sich der Kunde der Verantwortung und Verpflichtung als Fahrzeuglenker bewusst, sich entsprechend der jeweils gültigen StVO zu verhalten. Sollte eine widerrechtliche oder eine die Insassen des Ausbildungsfahrzeugs oder andere Verkehrsteilnehmer oder das Ausbildungsfahrzeug selbst gefährdende Handlung seitens des Kunden drohen oder gesetzt werden, erklärt sich der Kunde einverstanden, dass der Ausbilder eingreift. Sollte auf Grund des Fehlverhaltens des Kunden das Eingreifen des Ausbilders strafrechtlich relevante Folgen haben, so hat der Kunde den Ausbilder klag- und schadlos zu halten.
- 14.3 Soweit der FSA kein Vorsatz oder keine grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann, haftet die FSA nicht für verlorene, beschädigte oder entwendete Gegenstände des Kunden während des Aufenthalts im Fahrschulgebäude, in allen zur Fahrschule gehörigen Räumlichkeiten (Garage), auf dem Übungsplatz oder in Kfz der FSA.
- 14.4 Auf allen, entweder im Besitz der FSA befindlichen oder durch die FSA bereitgestellten Übungsplätzen ist die StVO einzuhalten.
- 14.5 Generell ist jeder Kunde zur Sorgfalt im Umgang mit allen fahrschuleigenen oder von der FSA vermittelten Kfz verpflichtet. Dies gilt auch für alle Einrichtungsgegenstände und PCs in der FSA. Sollte diese Sorgfaltspflicht verletzt werden und fahrlässig Schäden an den Kfz oder jedweder Einrichtung im Gebäude (inkl. Garage) der FSA entstehen, behält sich die FSA das Recht vor, alle über eine etwaig vorhandene Versicherung der FSA hinausgehenden Kosten für die FSA vom Schadensverursacher einzufordern.
- 14.6 Die FSA haftet nicht für Schäden jedweder Art an Leib und Eigentum des Kunden, wenn dieser Kunde in einen Unfall verwickelt ist, dessen Verhinderung nicht im Bereich der FSA liegt. Dies gilt insbesondere für alle praktischen Aus- und Weiterbildungen, in deren Rahmen der Kunde eigenverantwortlich und ohne Eingreifmöglichkeit des Instructors als Verkehrsteilnehmer unterwegs ist, sowohl im fließenden Verkehr als auch auf Übungsplätzen. Dies gilt aber auch für jegliche Unfälle ohne Eigenverschulden der FSA.
- 14.7 Die FSA übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Selbstverschulden des Kunden oder Verschulden Dritter entstehen. Der Kunde verzichtet auf alle Regress- und Ausgleichsansprüche, die ihm aus Zahlungen an geschädigte Dritte entstehen.
- 14.8 Auf allen fahrschuleigenen und seitens der FSA vermittelten Übungsplätzen/Grundstücken gilt die StVO.
15. Datenschutz:
- 15.1 Der Kunde erklärt sich mit der Anmeldung ausdrücklich damit einverstanden, dass die FSA die vom Kunden angegebenen Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail, Telefonnummer, alle Daten etwaiger Begleitpersonen, Kfz-Daten, Kontodaten) diese Daten zum Zwecke der Kundenbetreuung und Vertragserfüllung erhebt, speichert, verarbeitet und archiviert.
- 15.2 Die Kundendaten werden im jeweils erforderlichen Ausmaß des Ausbildungsvertrags ausschließlich an zuständige Behörden weitergeleitet. Die FSA hat keinerlei Einfluss auf die Weiterverarbeitung und -verwendung dieser Daten durch die Behörden.
- 15.3 Eine Weitergabe der Kundendaten an Dritte ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden wird ausgeschlossen.
- 15.4 Die vom Kunden bereitgestellten Daten sind zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Ohne diese Daten kann die FSA den Vertrag mit dem Kunden nicht abschließen. Außerdem muss die FSA die Daten, die sie vom Kunden erhält, aufgrund gesetzlicher Verpflichtung verarbeiten. Darunter fallen Eingaben in das Führerscheinregister und in die amtliche Fahrprüfungsverwaltung. Ohne diese Daten können die gesetzlich notwendigen Schritte in Ihrem Verfahren zur Erteilung der Lenkberechtigung nicht durchgeführt werden. Wir speichern Kundendaten ausschließlich auf Basis gesetzlicher Verpflichtungen. Sobald die jeweils gültigen Aufbewahrungsfristen ablaufen, erfolgt die Löschung der Daten. Dem Kunden stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu.

15.5 Bei einer Beauftragung der FSA, die Durchführung der zweiten Ausbildungsphase zu organisieren, erklärt sich der Kunde ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Daten (Name, Geburtsdatum, Telefonnummer(n)) an die ausführenden Unternehmen weitergegeben werden. Diese Daten sind für die Abwicklung und die entsprechende Eintragung ins Zentrale Führerscheinregister notwendig.

16. Rechtliches, Gerichtsstand

16.1 Inhaber der Fahrschule ist Susanne Freiler-Haltau.

16.2 Für Streitigkeiten aus dem Ausbildungsvertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Standort der Fahrschule zuständigen des Gerichtes vereinbart. Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und hat der Kunde im Inland seinen Hauptwohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so gilt diese Gerichtsstandvereinbarung nur dann, wenn der Sitz der Fahrschule im Sprengel des Hauptwohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung des Kunden liegt.

16.3 Alle aus dem Vertrag abgeleiteten Rechte und Pflichten sowohl des Kunden als auf der FSA sowie Ansprüche zwischen der FSA und dem Kunden unterliegen österreichischem Recht.

16.4 Für alle zwischen der FSA und dem Kunden entstehenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem vertraglichen Verhältnis zwischen FSA und dem Kunden wird das für den Sitz der FSA zuständige Gericht als zuständig vereinbart. Die FSA ist jedoch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.